



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 15.04.2026

Haushaltskonsolidierung 2027: Deckungslücke, Prioritätensetzung und Folgen für Kommunen und Verwaltung

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen beschreibt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 eine weiterhin angespannte Haushaltslage. Trotz bereits ergriffener Konsolidierungsmaßnahmen wird für das Jahr 2027 eine Deckungslücke von rund 1,5 Milliarden Euro prognostiziert. Gleichzeitig wird nicht davon ausgegangen, dass zusätzliche Steuereinnahmen zur Schließung dieser Lücke beitragen können. Vor diesem Hintergrund setzt das Hessische Ministerium der Finanzen enge Eckwerte für alle Ressorts fest. Mehrbedarfe sollen innerhalb bestehender Budgets ausgeglichen werden, Einsparungen sind konkret zu benennen, und insbesondere freiwillige Leistungen werden durch die Begrenzung von Verpflichtungsermächtigungen auf 70 Prozent des Haushaltsansatzes 2026 eingeschränkt. Zudem wird eine Ausweitung der Verwaltung ausdrücklich vermieden und die hohe Zahl unbesetzter Planstellen thematisiert. Die vorgesehenen Maßnahmen verdeutlichen den erheblichen Konsolidierungsdruck und werfen Fragen hinsichtlich der Prioritätensetzung, der Transparenz der Haushaltsplanung sowie der Effizienz staatlicher Strukturen auf.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Aufstellung des Haushaltsplans obliegt gemäß den §§ 28 bis 30 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) der Landesregierung, insbesondere dem Ministerium der Finanzen. In diesem Rahmen prüft das Ministerium die von den Ressorts eingereichten Voranschläge, stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und kann dabei Änderungen nach Benehmen mit den zuständigen Stellen vornehmen. Zusätzlich erstellt die Landesregierung gemäß § 31 LHO den Finanzplan, der die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes abbildet und dem Landtag spätestens mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes vorgelegt wird.

Mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und der ergänzenden mittelfristigen Finanzplanung wird der Landtag nach § 30 LHO in den Haushaltsaufstellungsprozess eingebunden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche Annahmen liegen der Berechnung der für das Haushaltsjahr 2027 prognostizierten Deckungslücke im Einzelnen zugrunde?

Der bestehende Handlungsbedarf und damit die prognostizierte Deckungslücke ergeben sich auf Basis der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 und der dort getroffenen Annahmen.

- Frage 2 Welche konkreten Konsolidierungsbeträge sind den einzelnen Ressorts jeweils für die Jahre 2027 bis 2030 vorgegeben?
- Frage 3 Nach welchen konkreten Kriterien werden Einsparungen zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen abgegrenzt?
- Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen sind von der Begrenzung der Verpflichtungsermächtigungen betroffen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgangspunkt für das Haushaltsaufstellungsverfahren bilden die Eckwerte, die die Landesregierung auf Basis der aktuellen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Konsolidierungserfordernisse beschlossen hat. Es obliegt den Ressorts, im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsprozesses ihre Ausgaben innerhalb des vorgesehenen finanziellen Rahmens zu planen und hierbei die gegebenenfalls erforderlichen Festlegungen und Priorisierungen vorzunehmen. Die in den Fragen 2 bis 4 nachgefragten Konsolidierungsbeträge, Einsparungen und Bewertungen werden Gegenstand des dem Landtag nach § 30 LHO vorgelegten Haushaltsplanentwurfs sein, über den dieser abschließend entscheidet (siehe Vorbemerkung).

- Frage 5 Wie viele unbesetzte Planstellen bestehen aktuell im Landeshaushalt? Bitte nach Einzelplänen aufschlüsseln.
- Frage 6 Wie hat sich die Zahl unbesetzter Planstellen in den letzten fünf Jahren jährlich entwickelt? Bitte nach Einzelplänen und Jahren aufschlüsseln.
- Frage 7 In welchem Umfang wurden unbesetzte Planstellen in den letzten fünf Jahren abgebaut oder umgeschichtet? Bitte nach Einzelplänen und Jahren aufschlüsseln.
- Frage 8 Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen einen weiteren Abbau oder eine Umschichtung unbesetzter Planstellen?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jährliche Entwicklung der Zahl der unbesetzten Stellen nach der in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/174, vom 20. Februar 2025, vorgenommenen Abgrenzung wird in der Anlage ausgewiesen. Die Daten werden jeweils mit Stand zum 31. März nach Einzelplänen aufgeschlüsselt.

Der Abbau oder die Umschichtung unbesetzter Stellen ist in den Stellenveränderungsübersichten der jeweiligen Vorhefte sowie in den Stellenplänen und -übersichten der einzelnen Haushaltspläne dokumentiert. Über den weiteren Umgang mit unbesetzten Stellen wird der Haushaltsplanentwurf 2027 Auskunft geben.

- Frage 9 Welche konkreten Auswirkungen hat die Begrenzung zweckgebundener Zuweisungen auf die Kommunen?

Im Ausgleichsjahr 2027 ist die Finanzausgleichsmasse nach § 70a Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 7.532 Millionen Euro als Festbetrag festgelegt worden. Eine Begrenzung zweckgebundener Zuweisungen an die Kommunen führt demnach zu keiner Reduzierung des Festbetrags, sondern zu einer Stärkung der ungebundenen Zuweisungen.

- Frage 10 Wann ist mit einer abschließenden Zuordnung der Mittel für Tarif- und Besoldungsanpassungen auf die Ressorts zu rechnen?

Mit der Einbringung des Entwurfs des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Hessisches Besoldungsanpassungsgesetz 2026/2027, Drucksache 21/4422) in den Hessischen Landtag wird die Zuordnung der Personalverstärkungsmittel auf die Ressorts nunmehr zeitnah erfolgen.

Die Zuordnung der Personalverstärkungsmittel auf die Ressorts ist mit Schreiben vom 3. Juni 2026 erfolgt.

Wiesbaden, 3. Juli 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage zur Kleinen Anfrage 21/4224

Unbesetzte Stellen

(jeweils zum 31.03.)

Epl.	2022	2023	2024	2025	2026
01	59,3	66,3	63,0	54,8	51,2
02	35,5	61,0	45,5	37,5	47,0
03	1.084,9	1.249,3	1.013,4	872,7	917,6
04	195,8	207,7	185,3	158,5	180,2
05	553,3	876,9	855,7	840,1	798,0
06	2.035,0	2.037,0	2.164,5	1.627,0	1.450,0
07	619,7	556,0	466,5	380,5	349,5
08	31,5	105,5	135,0	33,0	21,8
09	339,5	337,5	306,0	257,0	287,0
11	30,1	26,5	26,7	25,8	25,1
12				47,0	43,0
14				40,0	30,0
15	100,1	135,1	131,9	98,9	77,8
Summe	5.084,7	5.658,7	5.393,5	4.472,8	4.278,3

Epl. 04: unbesetzte Stellen in der Bildungsverwaltung

Epl. 15: ohne Hochschulen